

# ***Konzeption: Inklusion***

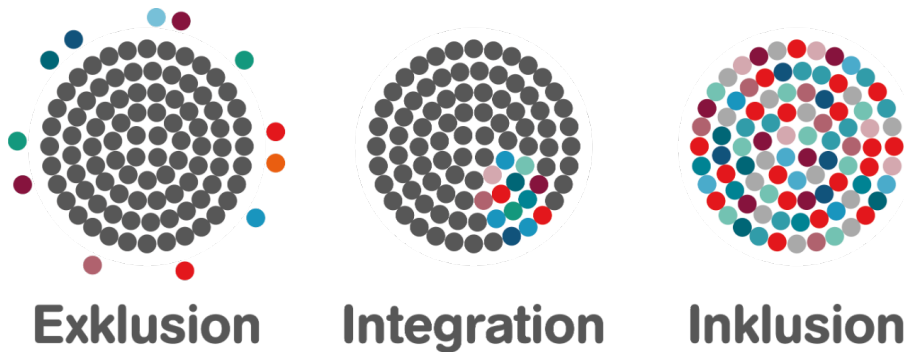
**Und er stellte ein Kind in ihre Mitte,  
nahm es in seine Arme und sagte zu ihnen:  
„Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt,  
der nimmt mich auf.“ (MK 9,36)**

Quelle: Leitbild der Kindertageseinrichtungen des katholischen Kirchengemeindeverbandes  
Nettetal

-> Die Werte, die sich aus dem Leitbild ableiten lassen, begründen die Ziele unserer Arbeit.

## Der Begriff Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat 2008 „Inklusion“ als Menschenrecht für Menschen mit Behinderungen erklärt. Inklusion (lateinisch „Enthaltensein“) bedeutet, dass alle Menschen selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Das heißt: Menschen mit Behinderungen müssen sich nicht mehr integrieren und an die Umwelt anpassen, sondern diese ist von vornherein so ausgestattet, dass alle Menschen gleichberechtigt leben können – egal wie unterschiedlich sie sind. Das Ideal der Inklusion ist, dass die Unterscheidung „behindert / nicht behindert“ keine Relevanz mehr hat.



Quelle: <http://leidmedien.de/geschichte/inklusion/>

- Inklusion ist als langjähriger Prozess angelegt.
- Aufgabe von allen gesellschaftlichen Akteuren in allen Lebensbereichen.
- Inklusionsorientierung in der Pädagogik meint:
  - > Blick auf alle Kinder richten.
  - >Wendet sich gegen jede Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen.
- Vielfalt der Kinder -> Potential für die Bildung und Entwicklung aller Kinder

## Bedeutung Inklusion für das Familienzentrum Brigittenheim

Anhand unseres Leitbildes des KGV Nettetals „Und er stellte ein Kind in ihre Mitte, nahm es in seine Arme und sagte zu ihnen: „Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ (MK 9,36)“, wird deutlich, dass auch unser Familienzentrum für alle Kinder offen ist. Unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Herkunftsland, Religion, emotionaler- sozialer und kognitiver Entwicklung, physische- und psychische Gesundheit, oder geistiger- und körperlicher Beeinträchtigung. Jedes Kind ist ein Individuum, es ist einzigartig und hat das Recht und Bedürfnis zu lernen.

Das Familienzentrum stellt sich auf alle Kinder individuell ein, damit die Umsetzung des Rechts auf Bildung, Erziehung und Betreuung gewährleistet werden kann. In unserem Menschenbild erkennen wir die Unterschiedlichkeit und Individualität jedes einzelnen Kindes an. Wir stehen jedem Kind mit einer offenen Haltung gegenüber und erkennen seine Bedürfnisse und Stärken an. Unabhängig seiner Besonderheiten streben wir eine gemeinsame Erziehung an.

In unserem Familienzentrum realisieren wir Inklusion von Kulturen, Identitäten, Lebensstilen, Lebensformen, Wertungen, Umgangswesen, Herkunft und Religionen. Alle Kinder werden mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen angenommen. Grundlage unserer pädagogischen Arbeit sind differenzierte, zielgerichtete Dokumentations- und Beobachtungsverfahren. Wir wollen die Ressourcen der Kinder anerkennen, begleiten und fördern. Diese dienen uns, die nächste Entwicklungsstufe des Kindes zu begleiten und zu fördern. Das gemeinsame Spielen ist für Kinder, die die deutsche Sprache noch nicht beherrschen, oder für Kinder aller Kulturen und sozialen Gruppierungen, das bedeutsamste Kommunikationsmittel untereinander. Die gemeinsame Bildung gewinnt dadurch besondere Bedeutung. Die Vielfalt der Beteiligten bietet uns Chancen für Lernprozesse. Die Kinder lernen voneinander. Im gemeinsamen Spielen und Lernen begegnen wir sozialer Vielfalt, sprachlicher Vielfalt, Altersvielfalt, unterschiedlichen Geschlechtern, vielfältigen Lernvoraussetzungen, vielfältigen körperlichen Leistungen und vielfältigen Interessen.

Die Kinder werden durch das Lernen mit-, unter- und voneinander in ihrer gesamten Entwicklung gestärkt. Sie lernen durch die gemeinsame Bildung, Betreuung und Erziehung, dass jeder Mensch individuell ist. Die Kinder wachsen gemeinsam auf und empfinden ihre Vielfältigkeit, ihre eigenen Stärken und Schwächen als selbstverständlich.

Aufgrund der Einzigartigkeit jedes Kindes, haben sie einen besonderen Förderbedarf. Uns ist bewusst, dass die Entwicklung des Kindes neben Anlage und Umweltprägung auch durch seine individuelle Aktivität gelingt. Nach unserem ganzheitlich geprägten Menschenbild beziehen wir uns, in unserem pädagogischen Handeln, auf die Persönlichkeit des Kindes, seine Stärken und Schwächen, wie auch den sozialen Zusammenhang, indem es existiert (Bsp.: Anmeldegespräch, Hausbesuch, Tür- und Angelgespräche). Wichtig ist, dass Kinder auf ihrem Entwicklungsweg in erster Linie Menschen brauchen, die bereit sind mit ihnen gemeinsam diesen Weg zu gehen. Die Kinder entwickeln dadurch Selbstwertgefühl und Zufriedenheit.

Bewegung in unseren Köpfen verändert unseren individuellen spezifischen Bildungsprozess. Unsere Bereitschaft und die Fähigkeit zu kooperieren stützt unser professionelles Handeln im Sinne der Inklusion. Unser Team begleitet die Kinder mit interdisziplinär orientierter und wertschätzender Zuwendung allen Kindern gegenüber.

Kooperationspartner mit Kooperationsvereinbarung:

Der Katholischen Beratungsstelle Viersen  
Dem Kontakt-Rat-Hilfe Viersen e.V.  
Dem ASD der Stadt Nettetal  
Dem Kinderschutzbund Viersen  
Der VHS Viersen  
Dem Katholischen Forum für Erwachsenen- und Familienbildung Krefeld u. Viersen  
Dem Jugendamt der Stadt Nettetal / Bereich Tagespflege  
Der GFB Viersen  
Der Logopädischen Praxis Frau Besta  
Der Logopädin Frau Besta  
Der Ergotherapeutin Frau Lutscheidt  
Dr. Rechenberger / Kinderarzt  
Dr. Reiners / Kinderarzt  
Frau Sona / Kinderärztin  
Der Zahnarztpraxis Maesmanns und Heinemann  
Der AOK / Krankenkasse  
Dem DRK Familienzentrum Purzelbaum und INKITA  
Dem AWO Familienzentrum Lummerland  
Der Katholischen Grundschule Kaldenkirchen  
Dem Naturschutzhof- Nettetal  
Dem Netzwerk Integration – Nettetal / Integrationsrat / Sozialamt / Flüchtlingshilfe  
TSV Kaldenkirchen

Weitere Kooperationspartner entnehmen Sie bitte unseren aktuellen Verzeichnissen.

Eine gelungene Interaktion zwischen Kindern und Erzieherinnen wirkt sich auf den Umgang der Kinder untereinander und miteinander aus. Als Vorbild, können wir den Kindern nahebringen, dass es normal ist, Hilfe anzunehmen oder aber auch Unterstützung zu geben. Kinder helfen sich gegenseitig. Durch das Ressourcenorientierte Arbeiten geben wir Raum für Selbstwirksamkeitserfahrungen. Wir respektieren die individuelle Form der Kommunikation der Kinder und gehen darauf ein. Wir nehmen vom Kind ausgehende Impulse wahr und reagieren entsprechend. Wir stärken und ermutigen die Kinder, unmöglich erscheinende Ziele mit ihren eigenen Stärken und Mitteln zu erreichen. Die Kinder wachsen an ihren Herausforderungen. Das Gefühl, etwas alleine geschafft zu haben, erfüllt sie mit Stolz und gibt ihnen Selbstvertrauen, neue Ziele zu erreichen. Wir wollen Kinder stark machen für das Leben. Entscheidungen und Bedürfnisse der Kinder werden respektvoll beachtet. Allen Kindern wird die Teilhabe am Bildungsprozess ermöglicht. Auf der Basis der uneingeschränkten Wertschätzung und Anerkennung jedes Einzelnen, arbeiten wir auf erzieherischer, gesellschaftlicher und didaktischer Ebene, um die Förderung jedes Kindes zu gestalten und ein gemeinsames Miteinander in Vielfalt zu leben. Die offene, personenzentrierte und ganzheitliche Haltung wird auch in unserem Team gelebt. Alle Team-Mitglieder werden mit all ihren Stärken und Schwächen sowie Meinungen und Ideen wahrgenommen und wertgeschätzt. Die Ausgestaltung der Inklusion ist ein gemeinsamer Austauschprozess. Eine offene und konstruktive Teamarbeit wird durch unsere aufgeschlossene und wertschätzende Haltung begünstigt. Die Motivation, das Engagement und die Bereitschaft zur aktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten, die die Umsetzung des inklusiven Gedankens in unserer

Kindertageseinrichtung anstreben, sind sehr hoch. Es ist uns ebenso sehr wichtig, dass eine intensive positive Zusammenarbeit mit den Eltern besteht. Dabei findet ein umfassender und wechselseitiger Austausch statt, damit der Entwicklung des Kindes nichts im Wege steht und eine gute Förderung des Kindes stattfinden.

## Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 14.9.2017

### Inklusionsgrundgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14.06.2016

#### § 3

##### Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauern.

### Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007

## Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 14.9.2017

### Inklusionsgrundgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14.06.2016

#### § 1

##### Ziele

(1) In Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) verankert dieses Gesetz Grundsätze für Nordrhein-Westfalen, die den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern. Damit werden die Träger öffentlicher Belange gleichzeitig aufgefordert, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen. Sie übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen sowie die Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen. Von grundlegender Bedeutung für den Inklusionsprozess sind insbesondere

1. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit,

2. die Nichtdiskriminierung,
3. die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,
4. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
5. die Chancengleichheit,
6. die Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit,
7. die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
8. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

### Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 14.9.2017

### Inklusionsgrundgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14.06.2016

#### § 4

#### Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Eltern

(1) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu berücksichtigen, insbesondere ihre volle Entfaltung sowie die Förderung und Stärkung ihrer Autonomie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergriffen. Zudem können Frauen, Mädchen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Eltern mit Behinderungen ihre Rechte in dem Inklusionsbeirat nach § 10 wahrnehmen.

(2) Die Träger öffentlicher Belange berücksichtigen bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, das Wohl der Kinder und Jugendlichen vorrangig. Sie wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt neben Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen und bei den sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden. Die Beteiligungsformen sollten entsprechend ihres Alters, Reife und Entwicklungsstand ausgestaltet sein.

(3) Zu Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen und deren Kindern zu berücksichtigen.

#### Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz)

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 14.9.2017

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007

§ 8 (Fn 5)

Gemeinsame Förderung aller Kinder

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

§ 9 (Fn 11)

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten. Eltern, die Kommunikationsunterstützung benötigen und deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, haben die Rechte aus § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationsunterstützungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.